

Legal Alert

Möglichkeiten der Ausfallrisikoreduzierung

Mai 2007

Gemäß dem Beschluss der Kommission für Bankenaufsicht vom 13. März 2007 (Nr. 1/2007) sind die Kreditinstitute berechtigt, Techniken zur Reduzierung des Ausfallrisikos anzuwenden, was eine Senkung der Eigenkapitalanforderungen nach sich zieht.

Einleitung

Seit April 2007 haben die Kreditinstitute anzuwenden:
novellierte Vorschriften des Bankenrechts über Angemessenheit der Eigenmittelausstattung;
Bestimmungen des Beschlusses der Kommission für Bankenaufsicht vom 13. März 2007 (Nr. 1/2007) über Umfang und besondere Grundsätze der Bestimmung von Eigenkapitalanforderungen in Bezug auf einzelne Risiken.

Diese Rechtsakte bezwecken die Umsetzung der Bestimmungen von Basel II und der EU-Eigenkapitalrichtlinie (Capital Requirements Directive, CRD).

Auswirkungen

Eingeführte Regelungen legen u.a. Mindestanforderungen für Eigenkapitalausstattung für Kreditinstitute für einzelne Risikoarten (Ausfall-, Markt- und Geschäftsrisiko) fest.

In den meisten Fällen bedeuten die neuen Regelungen für die Kreditinstitute eine Erhöhung der hinsichtlich ihres Bankgeschäfts gestellten Eigenmittelanforderungen.

Allerdings können die Kreditinstitute gemäß dem Beschluss der Bankenaufsichtskommission Nr. 1/2007 bei der Berechnung von Kapitalanforderungen bezüglich des Ausfallrisikos u.a. **Techniken zur Reduzierung des Ausfallrisikos** gemäß der Anlage 17 zu diesem Beschluss anwenden.

Praktisch sind die Kreditinstitute durch die Anwendung von Techniken zur Ausfallrisikoreduzierung in der Lage, das Risiko aus Credit Exposure zu begrenzen. In der Folge werden auch die **Eigenkapitalanforderungen** beschränkt.

Zu den wichtigsten Reduzierungstechniken des Ausfallrisikos gehören:

Sicherheiten,
Bilanzsaldierung,
Garantien,
Kreditderivate.

Einführung neuer Regelungen

Die meisten Probleme mit der Einführung neuer Regelungen im Zusammenhang mit Basel II und CRD-Richtlinie kann den Kreditinstituten die Bestimmung „anerkannter Sicherheiten“ bereiten, d.h. Überprüfung und Bestimmung, ob die durch die Kreditinstitute für jeweilige drohende Kreditausfälle (Credit Exposure) eingesetzten Sicherheiten die Auflagen für „anerkannte Sicherheiten“ gemäß dem Beschluss der Bankenaufsichtskommission Nr. 1/2007 erfüllen und folglich die erwartete Reduzierung des Ausfallrisikos nach sich ziehen.

Die Begrenzung dieses Risikos kann nur dann erfolgen, wenn die durch die Kreditinstitute bestellten Sicherheiten u.a. das Erfordernis der **Rechtssicherheit** erfüllen, d.h. wenn die Kreditinstitute laut der Anlage 17 über „Rechtsgutachten“, die auf die Ausführbarkeit von Verträgen über Besicherung des Ausfallrisikos in allen zuständigen Gerichtsbarkeiten“ verfügen.

Die Erstellung dieser Gutachten sowie Überprüfung und Beurteilung angewandter Sicherheiten werden somit zwingend sein.

Unsere Leistung

Sollten Sie an detaillierten Informationen zu dieser Problematik interessiert sein, kontaktieren Sie bitte unseren Rechtsanwalt, Herrn Przemysław Cichulski. Er wird Ihnen gerne weiter helfen.



WIERZBOWSKI EVERSHEDS

przemyslaw.cichulski@wierzbowski.pl
+48 22 50 50 754